

Anlage B.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

Stadt Emden

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

Landkreis Aurich

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

zur Übertragung von Finanzierungsmitteln nach § 7a NNVG

Präambel

Aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zum 01.01.2017 erfolgt eine Mittelzuweisung gemäß § 7a NNVG an die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Die Vereinbarung dient dazu, die der Stadt zugewiesenen Mittel für ein- und ausbrechende Regionalbusverkehre an den für diese Verkehre zuständigen Landkreis zu übertragen. Eine kommunalrechtliche Delegation oder Mandatierung von Aufgaben erfolgt nicht.

§ 1

Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG sind sowohl der Kreis als auch die Stadt Aufgabenträger für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Grenzen.
- (2) Die Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Übertragung von Finanzierungsmitteln nach § 7a NNVG

- (1) Die Stadt überträgt die nach § 7a NNVG erhaltenen Finanzierungsmittel anteilig auf den Kreis.
- (2) Die Ausgleichsbeträge, die dem Kreis gewährt werden, sind anhand der Fahrplankilometer zu ermitteln, die im Gebiet der Stadt erbracht werden. Für den Kreis Aurich sind dies im Gebiet der Stadt 101.690 km.

§ 3

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel / Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den _____

Aurich, den _____

Für die Stadt Emden

Für den Kreis Aurich

Bornemann
Oberbürgermeister

Weber
Landrat